

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.571.110

Wien, 14. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3287/J vom 4. September 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Nationalbank (OeNB) sind bei der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Bankenaufsicht gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) weisungsfrei und unabhängig.

Zu 12a.:

Dies kann nur im Rahmen einer umfassenden Aufarbeitung des gesamten Sachverhalts geklärt werden.

Ich habe die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um Abläufe zu durchleuchten und die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Im BMF hat am 24. August 2020 die erste Sitzung dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMF, OeNB und FMA stattgefunden.

Ziele der Arbeitsgruppe sind:

- In einer Gesamtschau die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen;
- Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Zusammenhänge zu analysieren;
- Überlegungen über (zusätzliche) Instrumente für die Zukunft zu treffen.

Geleitet wird die Arbeitsgruppe vom Leiter der Gruppe Finanzmärkte im BMF, Mag. Alfred Lejsek. Neben dem BMF sind auch Mitarbeiter von OeNB und FMA in der Arbeitsgruppe vertreten. Als externer Experte unterstützt Universitätsprofessor Mag. Dr. Stefan Pichler vom Institut für Bank- und Finanzwirtschaft der Wiener Wirtschaftsuniversität (WU).

Zu 13.:

Auf Ebene des Bundes, der Länder, sofern sie eine Refinanzierung im Wege der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) in Anspruch nehmen, und auf Ebene der Sozialversicherungsträger gilt das Gebot einer risikoaversen Veranlagung, bei der Sicherheit vor Ertrag geht.

Für die Gemeinden haben zur Vermeidung von Verlusten aus der Veranlagung öffentlicher Gelder die Länder Gesetze bzw. Verordnungen erlassen (siehe etwa für die Gemeinden des Landes Burgenland § 61 Abs. 4, § 80 und § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung, bgld. LGBI. Nr. 55/2003 idgF, und die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden erlassen werden, bgld. LGBI. Nr. 6/2009). So das BMF in Begutachtungsverfahren befasst wird, wird stets auf die Wichtigkeit einer risikoaversen Veranlagung verwiesen.

Dass auch schlichten Einlagen bei Banken ein Ausfallsrisiko innewohnt und zur Risikoreduktion eine Diversifikation von Bankverbindungen geboten ist, um ein Klumpenrisiko zu vermeiden, ist zu beachten.

Eine Diversifikation von Bankverbindungen ist insbesondere essentiell, wenn liquide Mittel oberhalb der Einlagensicherungsgrenze veranlagt werden und dafür Kreditinstitute in Betracht gezogen werden, die nicht systemrelevant sind und für die aus diesem Grund im Fall einer Schieflage anstelle einer geordneten Abwicklung lediglich ein Konkurs seitens der Abwicklungsbehörde (FMA) vorgesehen ist.

Zur Bewusstseinsbildung können eine Verschärfung der Veranlagungsrichtlinien der Gemeinden und Schulungsmaßnahmen der Personen, die die Entscheidung für Veranlagungen treffen, beitragen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

